



Beschluss

TOP II.6

Psychosoziale Prozessbegleitung

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die besondere Situation von Opfern schwerer Sexual- und Gewaltdelikte im Strafverfahren erörtert. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

